

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherstellung der Aufnahme eines Berufsschülers bzw. einer Berufsschülerin in einer Schulstufe, die seinem bzw. ihrem Bildungsniveau entspricht

Im Hinblick auf die beruflichen Vorqualifikationen gibt es eine verkürzt geführte berufliche Ausbildung, diese soll sich auch in der Berufsschule niederschlagen, sodass das Ende des Berufsschulbesuches mit dem Ende der betrieblichen Ausbildung zeitlich zusammenfällt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Adaptierung der Regelungen zur Einstufungsprüfung
- Adaptierung der Einstufungsprüfungsbestimmungen im Berufsschulbereich

Wesentliche Auswirkungen

Chancengleichheit

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der mit der Durchführung von Einstufungsprüfungen an Berufsschulen im Rahmen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 30b Abs. 5 BAG verbundene Mehraufwand für Lehrpersonal ist bereits durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, verursacht und in der dortigen Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Bund und Länder mit enthalten. Ein zusätzlicher Mehraufwand wird von gegenständlicher Maßnahme nicht verursacht.

Gesamt für die ersten fünf Jahre

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen

Einbringende Stelle: BMUKK
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013 wurden die gesetzlich bis dahin nicht reglementierten Formen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG (zB in eigens gegründeten Implacementstiftungen oder in Facharbeiter-Intensivausbildungen) aufgenommen und begründen nunmehr die Schulpflicht.

Im Hinblick auf die beruflichen Vorqualifikationen, die die Aufnahme in eine verkürzt geführte berufliche Ausbildung rechtfertigen, ist auch in der Berufsschule die Aufnahme in eine entsprechend höhere Schulstufe anzustreben, sodass das Ende des Berufsschulbesuches mit dem Ende der betrieblichen Ausbildung zeitlich zusammenfällt. Das Schulunterrichtsgesetz sieht für die Aufnahme in höhere Schulstufen die Ablegung einer Einstufungsprüfung vor, deren Durchführung in der Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen, BGBl. Nr. 478/1976 idF BGBl. Nr. 502/1992, näher geregelt wird. Diese Verordnung wird mit dem vorliegenden Entwurf entsprechend adaptiert und es wird die überbetriebliche Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG in den Geltungsbereich aufgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: 2015 im Rahmen des Bundesqualitätsberichtes für Berufsschulen, daher keine zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Aufnahme eines Berufsschülers bzw. einer Berufsschülerin in einer Schulstufe, die seinem bzw. ihrem Bildungsniveau entspricht

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Möglichkeit der Aufnahme eines Berufsschülers bzw. einer Berufsschülerin in eine höhere Schulstufe	Gewährleistung der Möglichkeit der Aufnahme eines Berufsschülers bzw. einer Berufsschülerin in eine höhere Schulstufe auch in Formen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler

Wirkungsziel 2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Adaptierung der Regelungen zur Einstufungsprüfung

Beschreibung der Maßnahme:

Das SchUG sieht für die Aufnahme in höhere Schulstufen die Ablegung einer Einstufungsprüfung vor, deren Durchführung in der Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen, BGBl. Nr. 478/1976 idF BGBl. Nr. 502/1992, näher geregelt wird. Diese Verordnung wird mit den vorliegenden Entwurf entsprechend adaptieren und die überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG in den Geltungsbereich aufgenommen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, StF: BGBl. II Nr. 239/1997, wurde die Verordnung über die Gleichwertigkeit eines Unterrichtes mit dem Berufsschulunterricht, BGBl. Nr. 477/1976, aufgehoben. Der auf die aufgehobene Verordnung abzielende Verweis in § 4 Abs. 3 lit. a führt daher ins Leer und kann daher entfallen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.